

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

teuto.net Netzdienste GmbH

Stand: Juli 2017

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der *teuto.net Netzdienste GmbH*
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der teuto.net Netzdienste GmbH (teuto.net)

A.0 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen teuto.net und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner *Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen* ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit *teuto.net* auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als *teuto.net* ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von *teuto.net* maßgebend.

A.2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

A.3 In verschiedenen Rechtssystemen können dieselben Wörter unterschiedliche Bedeutungen haben. In fremdsprachlichen, also nicht deutschen Fassungen dieser Geschäftsbedingungen ist jeweils die deutsche rechtliche Bedeutung der entsprechenden Wörter maßgeblich.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0 Maßgeblich für von *teuto.net* erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von *teuto.net*.

B.1 Alle von *teuto.net* erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von *teuto.net* gelten nicht.

B.2 Der Vertragspartner von *teuto.net* hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewährleistung und Schadensersatz zu erbringen.

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

B.3 Für beide Vertragsparteien ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Sitz von *teuto.net*.

B.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und *teuto.net* ist der Gerichtsstand Bielefeld.

teuto.net ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von *teuto.net* umfasst verschiedene Bereiche, wie Beratung und Projektierung verschiedener EDV-Lösungen, Cloud Computing (CloudServices), Enterprise Hosting und Web Development, Verkauf, Konfektionierung und Implementierung entsprechender Lösungen, gegebenenfalls inklusive Verkauf und Installation von Hardware bis hin zu speziellen IT-Dienstleistungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01 Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn *teuto.net* Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.1.02 Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die in Textform erteilte Auftragsbestätigung von *teuto.net*, gegebenenfalls in Verbindung mit der von *teuto.net* erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.03 Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von *teuto.net*.

C.1.04 Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Kostenmodelle, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.05 Ziffer **C.1.04** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von *teuto.net* bestätigt wird.

C.1.06 Der Kunde hat *teuto.net* mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV-Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn eine Leistungsbeschreibung erstellt wird, die dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt diese Leistungsbeschreibung den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von *teuto.net* durchzuführenden Abläufe kundenspezifische gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

B.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C.1.07 Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von *teuto.net* betreffen, sind *teuto.net* nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von *teuto.net* stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von *teuto.net* gemacht werden oder von *teuto.net* ausdrücklich autorisiert sind oder wenn *teuto.net* sie kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat. Zu Gehilfen von *teuto.net* im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen weder Vertrags Händler noch Kunden von *teuto.net*, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von *teuto.net* unter der Adresse www.teuto.net erfolgen.

C.1.08 *teuto.net* zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz von $\pm 2\%$ zu verstehen.

C.1.09 Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt *teuto.net* nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

Auch bei Beratungsleistungen von *teuto.net* hat der Kunde angemessen mitzuwirken, insbesondere auch vereinbarte Termine einzuhalten, Zugang zur notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen und der dergleichen.

C.2. Housing / Hosting

C.2.01 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von *teuto.net* angemessen zu nutzen (*Fair Use Policy*). Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Infrastruktur von *teuto.net* nicht durch eine übermäßige Inanspruchnahme überlastet wird.

C.2.02 Dem Kunden ist es verboten, auf der von *teuto.net* zur Verfügung gestellten Infrastruktur ein offenes Mail-Relay oder ähnliches System zu betreiben, über das z. B. Spam-eMails verbreitet werden können. Weiterhin ist es dem Kunden untersagt, dort pornographische, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder sonst wie verbotene Inhalte und Dienste anzubieten oder anbieten zu lassen. Der Betrieb von Phishing-Seiten und sonstiger krimineller Aktivitäten ist dem Kunden ebenfalls verboten.

C.2.03 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Regelungen einzuhalten, insbesondere auch auf seiner Website die durch das Telemediengesetz (TMG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgeschriebenen Angaben zu machen. Insbesondere dür-

fen abrufbare Inhalte, gespeicherte Daten, eingebundene Banner sowie die bei der Eintragung in Suchmaschinen verwendeten Schlüsselwörter nicht gegen das Gesetz oder Rechte Dritter (insbesondere Marken, Namens- und Urheberrechte) verstoßen. Für die ordnungsgemäße Lizenzierung jeglicher vom Kunden installierter Software ist der Kunde selbst verantwortlich.

C.2.04 Von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die gegen *teuto.net* wegen eines rechtswidrigen Verhaltens des Kunden erhoben werden, stellt der Kunde *teuto.net* frei. Der Kunde hat auch durch solches Verhalten entstehende Kosten der Rechtsverteidigung von *teuto.net* zu tragen.

C.2.05 Für die vertragsbezogene Infrastruktur und deren Sicherheit ist *teuto.net* verantwortlich. Es obliegt jedoch dem Kunden, selbst installierte Software (z.B. Content Management Systeme) stets aktuell zu halten, sich regelmäßig über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannt gewordene Sicherheitslücken zu schließen.

C.2.06 *teuto.net* ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, **Datensicherungen** vorzunehmen. Dem Kunden obliegt es deshalb selbst, alle Dateien und Softwareeinstellungen regelmäßig zu sichern.

C.2.07 Nach Beendigung eines Vertrages oder Vertragsendes wird *teuto.net* die **betreffenden** Daten des Kunden (z.B. Festplatten, E-Mail-Postfächer) löschen, soweit *teuto.net* sie nicht gesetzeskonform zweckgebunden zur Prüfung und Geltendmachung oder Abwehr eventueller Ansprüche oder Rechte oder zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten verwendet.

C.3. Anwendungsentwicklung / Software

C.3.01 Einen Anspruch auf Übergabe der Quellcodes für eine von *teuto.net* erstellte Software hat der Kunde nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Auch etwaige von *teuto.net* erstellte Ablaufpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Textvorlagen etc. bleiben Eigentum von *teuto.net*, selbst wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände und Arbeitsergebnisse bleibt ausschließlich *teuto.net* vorbehalten.

C.3.02 *teuto.net* behält sich vor, die Dokumentationen für die vertragsgegenständliche Software gesondert als druckbare Datei auf Datenträger oder als in die Software integrierte Online-Hilfe zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten.

C.3.03 *teuto.net* weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der kundenfachspezifischen

Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist.

teuto.net bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.3.04 Der Kunde wird die Lizenzbeschränkungen der Hersteller bezüglich der dem Kunden von *teuto.net* gelieferten Software beachten und auch seinen Mitarbeitern die Beachtung dieser fremden Urheberrechte auferlegen.

C.3.05 *teuto.net* räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Software ein. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt ebenfalls einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.3.06 Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von *teuto.net*, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software Sicherungskopien zu erstellen, bleibt davon unberührt.

C.3.07 Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.3.08**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der *teuto.net* Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.3.08 Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Software, Dokumentationen oder Kopien von Software an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde räumt der *teuto.net* das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.3.09 Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.3.10 Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Wenn der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird *teuto.net* auf Anforderung die Information an den Kunden herausgeben. Nur wenn *teuto.net* diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.3.11 Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts **C.3** ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

C.3.12 Für jeden Einzelfall der Verletzung der vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass *teuto.net* gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, konkret nachgewiesenen Schadens behält sich *teuto.net* ausdrücklich vor.

C.3.13 Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.3.14 Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden vereinbarungsgemäß nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, ist *teuto.net* berechtigt, durch technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit nicht mehr lauffähig ist. Die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Kunden wird hierdurch nicht eingeschränkt.

C.4. Erfüllungsort / Abnahme

C.4.01 Erfüllungsort für die von *teuto.net* und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von *teuto.net* am Sitz der Hauptverwaltung von *teuto.net* in Bielefeld.

C.4.02 Ist zur Feststellung der Leistungserbringung eine Abnahme vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, *teuto.net* nach erbrachter Leistung deren Erbringung schriftlich zu bestätigen.

C.4.03 Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf *teuto.net* zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.4.04 Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.4.02** und **C.4.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.4.05 Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für Produktivarbeiten benutzt **oder**

- wenn der Kunde oder Dritte selbstständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen **oder**
- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach berechtigter Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung *teuto.net* diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.4.06 Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von *teuto.net* die von ihm geforderte Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei *teuto.net* derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass *teuto.net* gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Außerdem ist *teuto.net* berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.5 Lieferzeit und Lieferverzug / Teillieferungen

C.5.01 Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag, eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.5.02 Sämtliche Lieferzeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei *teuto.net* verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird *teuto.net* den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferzeit mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferzeit nicht verfügbar, ist *teuto.net* berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von *teuto.net* durch ihre Zulieferer, wenn *teuto.net* ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder *teuto.net* noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder *teuto.net* im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.5.03 Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.5.04 Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift-Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.5.05 Ist ein **Liefertermin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift-Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.5.06 Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferfristen** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von *teuto.net* zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.5.07 Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die **Lieferfrist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch *teuto.net*. Der **Liefertermin** verschiebt sich entsprechend.

C.5.08 Die **Lieferzeit** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die *teuto.net* trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Ausspernung oder ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den *teuto.net* nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann *teuto.net* vom Vertrag zurücktreten.

C.5.09 Der Eintritt des Lieferverzugs von *teuto.net* bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.5.10 Liegt Lieferverzug seitens *teuto.net* vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. *teuto.net* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.5.11 Die Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer **C.10.02** und die gesetzlichen Rechte von *teuto.net*, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.5.12 Verzögert sich die Leistungserbringung von *teuto.net* durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat,

trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile.

C.5.13 *teuto.net* ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.5.14 Wenn *teuto.net* von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Zahlungsbedingungen

C.6.01 Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.02 Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

C.6.03 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.6.04 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, - werden monatliche Zahlungen für Dienstleistungen, die *teuto.net* während eines Monats erbringt, zum **1. des Monats** fällig, - werden Zahlungen für sich über mehrere Monate erstreckende Dienstleistungen, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte (Verkehrsgebühren), für den binnen eines Monats erbrachten Anteil zum **1. des Folgemonats** fällig, - werden Zahlungen für andere Leistungen nach der Erbringung der Leistung fällig.

Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. Beratungsleistungen, Schulungen, Projektbesprechungen, Projektdokumentationen und ähnliches.

C.6.05 Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von *teuto.net* im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Kalendermonats erbracht werden, sind zum **1. des Folgemonats** fällig.

C.6.06 *teuto.net* ist befugt, für fällige Zahlungen zusammen mit der Rechnungsstellung oder unabhängig davon einen kalendermäßigen oder nach dem Kalender berechenbaren Zahlungstermin zu bestimmen.

C.6.07 Der Kunde kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung von *teuto.net*, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung erfolgt, nicht zahlt.

C.6.08 Spätestens fällig sind an *teuto.net* zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner ohne Mahnung ebenfalls in Zahlungsverzug.

C.6.09 Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

C.6.10 *teuto.net* behält sich die Geltendmachung eines über Ziffer **C.6.09** hinaus gehenden Schadens vor.

C.6.11 Erfüllungsort für an *teuto.net* zu leistende Zahlungen ist der Geschäftssitz von *teuto.net*.

C.6.12 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.6.13 Der Kunde hat, außer in Fällen der Ziffer **C.6.12**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit *teuto.net* ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.6.14 Wird nach Abschluss des Vertrages – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von *teuto.net* – erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von *teuto.net* durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist *teuto.net* nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann *teuto.net* den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

teuto.net kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass *teuto.net* gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. *teuto.net* ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.6.15 Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von *teuto.net* gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von *teuto.net*. Reisetunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von *teuto.net* berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet *teuto.net* für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von *teuto.net* für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagzuschläge und Auslösung werden **auch** an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.6.16 Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger

- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der *teuto.net* eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den *teuto.net*-Verrechnungssätzen.

C.6.17 Reisetunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können und werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.6.18 Die vorbezeichneten Rechnungssätze von *teuto.net* basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich *teuto.net* eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.19 Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von *teuto.net* zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von *teuto.net* liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von *teuto.net* eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen.

C.6.20 Die in Ziffer **C.6.19** genannte Rechtsfolge tritt nur ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind.

C.7. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.7.01 Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch *teuto.net* stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von *teuto.net* geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.7.02 Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.7.** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die *teuto.net* dem Kunden im Zusammenhang mit einer von *teuto.net* zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.7.03 Offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen** nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von *teuto.net* geschuldet ist) per Brief, eMail oder Telefax *teuto.net* gegenüber gerügt werden.

C.7.04 Nicht offensichtliche Fehler bzw. Mängel in Leistungen, Lieferungen oder Informationen von *teuto.net* müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14**

Tagen nach Entdeckung des Fehlers / Mangels per Brief, eMail oder Telefax *teuto.net* gegenüber gerügt werden.

C.7.05 Die Rüge gem. Ziffern **C.7.03** und **C.7.04** hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniert nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C.8. Datensicherung / Datenintegrität

C.8.01 *teuto.net* weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der Volatilität der Daten angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von *teuto.net* vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von *teuto.net* darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von *teuto.net* in den Fällen der Ziffer **C.10.02** bleibt davon unberührt.

C.8.02 Sofern *teuto.net* Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt *teuto.net* keine Haftung für nicht von *teuto.net* verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. *teuto.net* weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ-Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den *teuto.net* zu vertreten hat, wird *teuto.net* ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01 Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

C.9.02 Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.7.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von *teuto.net* für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 479 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.9.04 Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von *teuto.net* oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch *teuto.net*;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05 Sofern durch von *teuto.net* durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.06 Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst *teuto.net*, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.07 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von *teuto.net* zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, oder chemi-

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

sche, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von *teuto.net* zurückzuführen sind.

C.9.08 *teuto.net* übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.09 Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.10 *teuto.net* ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.11 Arbeiten an von *teuto.net* gelieferten Sachen oder sonstigen von *teuto.net* erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von *teuto.net* anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.12 Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von *teuto.net* als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.13 *teuto.net* kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass *teuto.net* dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.9.14 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt grundsätzlich *teuto.net*, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann *teuto.net* vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.9.15 Für den Fall, dass von *teuto.net* gelieferte Anlagen außerhalb der Hauptniederlassung des Kunden auf-

gestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von *teuto.net* zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, die bzw. der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.16 Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde *teuto.net* die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei *teuto.net* sofort – nach Möglichkeit vorher – zu verständigen ist, oder wenn *teuto.net* mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von *teuto.net* Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.17 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von *teuto.net* gem. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.18 Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn *teuto.net* dem zustimmt.

C.9.19 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01 Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen *teuto.net* ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von *teuto.net*.

C.10.02 Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von *teuto.net* oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch *teuto.net*;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn *teuto.net* die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Leistungs- und Erfüllungsort

C.11.01 Leistungs- und Erfüllungsort für die von *teuto.net* zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von *teuto.net*.

C.11.02 Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von *teuto.net*.

C.12. Abruf-Aufträge

C.12.01 Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf-Frist abgerufen, ist *teuto.net* berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.12.02 Das gleiche gilt für Abruf-Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf-Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von *teuto.net* über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.13. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.13.01 Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der *teuto.net* gemäß Ziffer C.13.04 übertragen wird.

C.13.02 Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die *teuto.net* im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.13.03 Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.13.04 *teuto.net* ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem *teuto.net* von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die *teuto.net* im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass *teuto.net* das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse bzw. nach Strafantrag verfolgt werden.

C.13.05 Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von *teuto.net* anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass *teuto.net* gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.13.06 *teuto.net* behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.13.07 Die Be- und Verarbeitung der von *teuto.net* gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von *teuto.net*,

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von *teuto.net* bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt *teuto.net* zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von *teuto.net* zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08 Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an *teuto.net* ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von *teuto.net*, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09 Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10 Übersteigt der Wert der *teuto.net* zustehenden Sicherheiten die Forderung von *teuto.net* gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50%, bei sonstigen Leistungen um 20%, so ist *teuto.net* auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von *teuto.net* freizugeben.

C.14. Datenschutz

C.14.01 *teuto.net* verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. *teuto.net* wird diese Daten des Kunden nicht ohne dessen Einverständnis oder gesetzliche Verpflichtung an Dritte weiterleiten.

C.14.02 Sofern personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden auf *teuto.net* Systemen verarbeitet werden, schließen die Parteien auf Anforderung des Kunden einen gesonderten Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung.

C.15. Überschriften / Definition

C.15.01 Überschriften in den Geschäftsbedingungen von *teuto.net* dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit

und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.15.02 Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von *teuto.net* sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten in Textform (etwa per Telefax, E-Mail oder Brief) übermittelt werden.

C.16. Gerichtsstand und materielles Recht

C.16.01

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und *teuto.net* ist der Gerichtsstand Bielefeld.

teuto.net ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.16.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.13.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Geschäftsbedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

C.18. Spezielle Bedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig, für von *teuto.net* erbrachte Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen die jeweiligen speziellen Bedingungen von *teuto.net*.